



Die Delegiertenversammlung beschließt am 18.09.2021 gemäß §4 Satz 4 der Satzung die folgende

## **Beitragsordnung**

### § 4 Finanzordnung, Haftpflichtversicherung

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Eine natürliche Person genügt ihrer Beitragspflicht, soweit sie einen Beitrag an den Regionalverein zahlt, dem sie angehört. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Regionalvereine richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, die nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 3 ermittelt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Delegiertenversammlung legt einen Regelbeitrag für natürliche Mitglieder der Regionalvereine fest, an dem sich die Regionalvereine orientieren sollen.
3. Der Bundesverein hat die Mittel nach Maßgabe eines Haushaltsplans zu verwenden. Wenn sich ein Fehlbedarf abzeichnet, ist dem Regionalvereinsrat ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
4. Das Nähere regelt ein Beschluss der Delegiertenversammlung („Beitragsordnung“).
5. Der Bundesverein hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Diese soll sowohl etwaige Schäden Dritter durch die Tätigkeit des Bundesvereins abdecken als auch die ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitglieder in den Regionalvereinen von einer Haftung für lediglich fahrlässiges Verhalten weitgehend freistellen.

1. Die Regionalvereine zahlen an den Bundesverein für jedes Mitglied des RV einen festen Betrag unabhängig von der tatsächlichen Zahlung des Mitglieds an den Regionalverein.
2. Der Betrag der Regionalvereine an den Bundesverein ist am 31.03. für das laufende Jahr fällig.
3. Der Betrag errechnet sich auf der Anzahl der RV-Mitglieder am 01.01. des laufenden Jahres.
4. Die Delegiertenversammlung genehmigt den von Bundesvorstand vorgelegten Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr, aus dem der Betrag pro Mitglied hervorgeht.

Für anerkannte Schulen / Bildungseinrichtungen (s. Nr. 9b.) zahlen die Regionalvereine den Labyrinth-Abonnementspreis an den Bundesverein.

5. Bei Regionalvereinen, welche die Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverein einziehen lassen, hat der Bundesverein dafür zu sorgen, dass diese bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres eingezogen wurden. Die Abrechnung und



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DAS HOCHBEGABTE KIND E. V.**  
**RV-Rat**

Auszahlung der RV-Anteile hat bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu erfolgen.

6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legen die Regionalvereine in eigener Kompetenz fest. Die Delegiertenversammlung hat am 14.11.2004 folgende Richtbeiträge beschlossen, die von der Delegiertenversammlung jederzeit geändert werden können:
  - a. Beitrag für natürliche Personen: 75 EUR
  - b. Beitrag für anerkannte Schulen/Bildungseinrichtungen 30 EUR
  - c. Ehrenmitglieder beitragsfrei
7. Der Schatzmeister erstellt zum 30.05. und 31.10. jeden Jahres einen Soll-Ist-Vergleich des Haushaltsplans und gibt diesen dem RV-Rat bekannt.